



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 873 | Datum: 07.02.2013



Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ (Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften, Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften), „Agribusiness“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“

Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ (Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften, Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften), „Agribusiness“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“

Vom 7. Februar 2013

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Hohenheim am 6. Februar 2013 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 7. Februar 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ (Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften, Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften), „Agribusiness“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“ vom 13. Oktober 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 725 vom 13. Oktober 2010), zuletzt geändert am 19. November 2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 866 I vom 19. November 2012), wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1** werden die Wörter „sieben Wahlpflichtmodulen“ durch die Wörter „drei Wahlpflichtmodulen“ und die Wörter „zwei Wahlmodulen“ durch die Wörter „sechs Wahlmodulen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1** werden die Wörter „vier Wahlpflichtmodulen“ durch die Wörter „zwei Wahlpflichtmodulen“ und die Wörter „drei Wahlmodulen“ durch die Wörter „fünf Wahlmodulen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1** werden die Wörter „fünf Wahlpflichtmodulen“ durch die Wörter „vier Wahlpflichtmodulen“ und die Wörter „vier Wahlmodulen“ durch die Wörter „fünf Wahlmodulen“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2013 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ab dem 1. April 2013 im Master-Studiengang Agrarbiologie ihr Studium aufnehmen. Studierende, die ihr Studium vor dem 1. April 2013 begonnen haben, können ihr Studium auf Antrag nach den neuen Regelungen fortsetzen. Der Antrag ist jeweils bis spätestens zur Anmeldung der letzten Modulprüfung zu stellen.

Stuttgart, den 7. Februar 2013

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-